

# 38. FIW-Seminar

## Erfahrungen mit Settlements in Kartellbußgeldverfahren

25. November 2010



Bundeskartellamt

Christof Vollmer  
Bundeskartellamt  
11. Beschlussabteilung

# Überblick

2

1. Grundlagen
2. Bisherige Fallpraxis des BKartA
3. Was ist ein Settlement?
4. Verfahren bei einem Settlement
5. Hybride Settlements
6. Zusammenfassung und Ausblick

# Grundlagen

3

## ■ Europa

- VO 622/2008 vom 30.06.2008 sowie Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen

## ■ Deutschland

- Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (am 4. August 2009 in Kraft getreten) -> insb. § 257 c StPO; Verständigungen hat es im Einspruchsverfahren vor dem OLG Düsseldorf schon vorher gegeben
- Für das OWi-Verfahren vor dem Bundeskartellamt: Grundsätze im Fallbericht Kaffeeröster vom 14. Januar 2009

# Bisherige Fallpraxis des BKartA

4

Pressemitteilung / Fallbericht	Fall	Geldbußen
30.11.2007	Werbezeitenvermarkter	216 Mio. €
05.02.2008	Dekorpapier	62 Mio. €
20.02.2008	Drogerieartikel (hybrid)	37 Mio. €
28.05.2008	Bayer Vital (vertikal)	10,34 Mio. €
12.11.2008	Auftausalzhersteller	15,6 Mio. €
22.12.2008	Tondachziegel (hybrid – 23,7 Mio. €)	188 Mio. €
08.04.2009	Microsoft (vertikal)	9 Mio. €
25.09.2009	Ciba Vision (vertikal)	11,5 Mio. €
15.10.2009	Phonak (vertikal)	4,2 Mio. €
Dezember 2009	Transportbeton Breisgau	1,5 Mio. €
21.12.2009	Kaffee LEH (hybrid - 1 von 3)	159,5 Mio. €
09.06.2010	Kaffee AFH (hybrid – 6 von 9)	30 Mio. €
10.06.2010	Brillenglas (hybrid – 3 von 6)	115 Mio. €
24.06.2010	Kabelfüllmischungen	400.000 €
28.06.2010	Outdoor-Navigationsgeräte (vertikal)	2,5 Mio. €
28.09.2010	Ticketpreise für Türkeiflüge	1,2 Mio. €
07.10.2010	Druckchemikalien	660.000 €

# Was ist ein Settlement?

5

- Ein Settlement ist eine Absprache, in der die Rechtsfolgen eines Bußgeldverfahrens von der Kartellbehörde mit den Nebenbetroffenen / Betroffenen abgestimmt werden.
- Das Settlement bedingt auf Seiten des Betroffenen regelmäßig ein **Geständnis** und der Nebenbetroffenen eine sog. **Settlement-Erklärung**; die Kartellbehörde stellt regelmäßig die **Obergrenze** der Geldbuße in Aussicht und gewährt für das Geständnis / die Settlement-Erklärung eine zusätzliche **Bußgeldminderung** (bei horizontalen Kartellen bis zu 10%, bei vertikalen Verstößen auch mehr, ggf. kommt auch die Einstellung des Verfahrens gegen bestimmte Betroffene in Betracht).
- Ein **Rechtsmittelverzicht** kann nach der Rspr. des BGH niemals zulässiger Gegenstand eines Settlements sein. Bisher ist allerdings in keinem Settlement-Fall Einspruch eingelegt worden.

# Verfahren bei einem Settlement

6

- **Beginn der Settlement-Gespräche**
  - **Zeitpunkt**
    - Ausnahmsweise kurz nach der Durchsuchung
    - I.d.R. nach der Auswertung der sichergestellten Dokumente und eingegangenen Bonusanträge / Kooperationsbeiträge
    - Nach dem Beschuldigungsschreiben
  - **Initiative**
    - regelmäßig durch BKartA
    - in Ausnahmefällen aber durch Nebenbetroffene / Betroffene
  - i.d.R. durch eine (informelle) Anfrage, ob ein Settlement infrage kommt; die Anfrage wird von Seiten des BKartA immer an alle Nebenbetroffenen / Betroffenen gerichtet

# Verfahren bei einem Settlement

7

- Settlement-Angebot durch BKartA:
  - je nach Zeitpunkt:
    - schriftl. Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse bzgl. prozessualer Tat und relevanter Umstände für Bußgeldzumessung oder
    - Anhörungsschreiben
  - Obergrenze der Geldbuße (Bußgeldzumessung wird i.d.R. mündlich erläutert)
  - sofern noch nicht erfolgt: Verzicht auf vollständige Akteneinsicht und auf Anhörungsschreiben durch Nebenbetroffene / Betroffene
  - Inaussichtstellen eines Kurzbescheides
  - Frist für Annahme des Angebots (Verfahrensverzögerung soll vermieden werden)

# Verfahren bei einem Settlement

8

- häufig: (Teil-) Akteneinsicht
- Annahme / Ablehnung des Settlement-Angebots durch Nebenbetroffene / Betroffene
  - bei Ablehnung: normales Verfahren
  - bei Annahme:
    - Abgabe Geständnis / Settlement-Erklärung (Anerkennung der Fakten bzgl. prozessualer Tat und relevanter Umstände für Bußgeldzumessung , nicht der rechtlichen Würdigung, sowie Akzeptanz der Bußgeldhöhe)
    - Kurzbescheid (enthält nur die nach § 66 OWiG notwendigen Angaben) bzw. ggf. Einstellung des Verfahrens gegen bestimmte Betroffene

# Verfahren bei einem Settlement

9

- Wichtige Verfahrensgrundsätze
  - **Gleichbehandlung** aller Nebenbetroffenen und Betroffenen!
  - Gewährung ausreichenden **rechtlichen Gehörs** an alle Nebenbetroffenen und Betroffenen!
  - **Transparenz**: Zustandekommen bzw. Scheitern des Settlements wird durch Vermerk in der Akte dokumentiert!

# Hybride Settlements

10

- Aus Sicht des BKartA sinnvoll, weil
  - Verfahrensaufwand im Zwischenverfahren und im gerichtlichen Verfahren vor dem OLG Düsseldorf und ggf. im Rechtsbeschwerdeverfahren reduziert wird.
  - Geständnisse der Betroffenen und Settlement-Erklärungen der Nebenbetroffenen zusätzliche Beweismittel darstellen.
  - Betroffene nach Settlement und Rechtskraft der sie betreffenden Bußgeldbescheide im Zwischenverfahren und im gerichtlichen Verfahren vor dem OLG Düsseldorf als Zeugen vernommen werden können.

# Zusammenfassung und Ausblick

11

- Das OWi-Verfahren vor dem BKartA bietet auch ohne ausdrückliche Regelung gute Voraussetzungen für Settlement-Verhandlungen!
- Rechtsstaatliche Standards werden in der Praxis des BKartA uneingeschränkt gewahrt; zudem steht Nebenbetroffenen / Betroffenen auch nach einem Settlement der Einspruch offen.
- Aber: Auch aus Sicht des BKartA kann die gerichtliche Klärung, etwa zur Rechtsfortbildung, notwendig und sinnvoll sein.

# 38. FIW-Seminar

12

## Erfahrungen mit Settlements in Kartellbußgeldverfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundeskartellamt

Christof Vollmer

Bundeskartellamt

11. Beschlussabteilung